

BESCHLUSSVORLAGE	Datum	29.10.2020	TOP
	Amt	Haupt- und Personalamt	
	AZ		

BV-Nr.:
2020-226

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungstermin	öff./nichtöff
Ortschaftsrat Obereisesheim	Beschlussfassung	08.12.2020	öffentlich

Beteiligte Ämter:
16

vorangegangene Beschlussvorlagen:	
-----------------------------------	--

Finanzierung: Mittel stehen mit EUR zur Verfügung	Kosten EUR	Finanzhaushalt:	<input type="checkbox"/>	Jahr:
		Ergebnishaushalt	<input type="checkbox"/>	
		Produkt und Sachkonto:		

üpl./apl. - Deckungsvorschlag:

Anlagen:	Schreiben von Herrn Peter Fuchs
----------	---------------------------------

Betrifft:
Ausscheiden von Ortschaftsrat Peter Fuchs aus dem Ortschaftsrat Obereisesheim - Feststellung eines wichtigen Grundes

Beschlussvorschlag:

Bei Ortschaftsrat Peter Fuchs liegt ein wichtiger Grund für das Ausscheiden aus dem Gemeinderat zum 8. Dezember 2020 nach § 16 Abs. 1 Ziffer 6 der Gemeindeordnung (GemO) vor.

Sachdarstellung und Begründung:

Herr Fuchs hat mit Schreiben vom 15. Oktober 2020 sein Ausscheiden aus dem Ortschaftsrat beantragt. Nach § 16 GemO kann ein ehrenamtlich Tätiger das Ausscheiden aus wichtigen Gründen verlangen. Als wichtiger Grund gilt, wenn der ehrenamtlich Tätige nach § 16 Abs. 1 Ziffer 6 GemO über 62 Jahre alt ist. Diese Voraussetzung liegt bei Herrn Fuchs vor.

Gesetzliche Grundlage:

§ 16 GemO Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit

(1) Der Bürger kann eine ehrenamtliche Tätigkeit aus wichtigen Gründen ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Bürger

1. ein geistliches Amt verwaltet,
2. ein öffentliches Amt verwaltet und die oberste Dienstbehörde feststellt, dass die ehrenamtliche Tätigkeit mit seinen Dienstpflichten nicht vereinbar ist,
3. zehn Jahre lang dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat angehört oder ein öffentliches Ehrenamt verwaltet hat,
4. häufig oder lang dauernd von der Gemeinde beruflich abwesend ist,
5. anhaltend krank ist,
6. mehr als 62 Jahre alt ist oder
7. durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Fürsorge für die Familie erheblich behindert wird.

Ferner kann ein Bürger sein Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat verlangen, wenn er aus der Partei oder Wählervereinigung ausscheidet, auf deren Wahlvorschlag er in den Gemeinderat oder Ortschaftsrat gewählt wurde.

(2) Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet bei Gemeinderäten der Gemeinderat, bei Ortschaftsräten der Ortschaftsrat.

(3) Der Gemeinderat kann einem Bürger, der ohne wichtigen Grund eine ehrenamtliche Tätigkeit ablehnt oder aufgibt, ein Ordnungsgeld bis zu 1.000 Euro auferlegen. Das Ordnungsgeld wird nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes beigetrieben. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf ehrenamtliche Bürgermeister und ehrenamtliche Ortsvorsteher.

Gez.

Julian Dierstein
Stv. Haupt- und Personalamtsleiter